

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.09

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises Gifhorn nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz durch den Landkreis Uelzen	235	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Schönewörde -	237	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Braunschweig vom 28.06.1983 für ergänzende Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der B 4 (Ortsumgehung Gifhorn) - Auslegung bei der Stadt Gifhorn	237
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	238
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung über die Verringerung der Zahl der wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die IX. Wahlperiode	239
Gemeinde Bokensdorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	240
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	241
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2009	243

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	24. Änderung des Flächennutzungsplans	244
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	245
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	246
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Molkereistraße, 1. teilweise Änderung“	247
Gemeinde Steinhorst	Bebauungsplan „Ziegeleiweg“ mit örtlicher Bauvorschrift	248
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Abstufung der Kreisstraße 66/2 von der L 283 nach Hahnenhorn	248
Gemeinde Meinersen	Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser vom 15.10.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2002	249
	Satzung über die Aufhebung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser vom 26.02.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.04.2008	249
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	47. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Schwülper, OT Rothemühle	250
	1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes	251
	4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	252
	50. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Schwülper, OT Groß Schwülper	252
Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	253
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	255
Gemeinde Meine	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	256
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße“ mit ÖB, 1. Änderung	257
	Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet Autohof“	258
Gemeinde Vordorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	259

SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	260
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	261

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Zweckverband Großraum Braunschweig	Erste Nachtragshaushaltssatzung 2009	263
---------------------------------------	--------------------------------------	-----

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel	Friedhofsordnung	264
	Friedhofsgebührenordnung	277
Beregnungsverband Bergfeld	Satzungsänderung	280
Beregnungsverband Hillerse	Satzungsänderung	280
Beregnungsverband Wasbüttel	Satzungsänderung	281

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISE

Zweckvereinbarung

**über die
Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises Gifhorn nach
dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz durch den
Landkreis Uelzen**

Der Landkreis Gifhorn,
vertreten durch die Landrätin, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,

und

der Landkreis Uelzen,
vertreten durch den Landrat, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen,

schließen nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zz. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Sicherstellung der Notfallrettung

(1) Um die Einhaltung der in § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) normierten Eintreffzeit und die Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes sicherzustellen, wird die Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG (Notfallrettung), gewährleistet durch den Einsatz von Rettungstransportwagen (RTW), für die in der Anlage 1 „Kartendarstellung Versorgungsbereich Bokel“ und Anlage 2 „Kartendarstellung Versorgungsbereich Lüben“ (textlich beschrieben in Anlage 3) dargestellten Gebiete¹ vom Landkreis Gifhorn auf den Landkreis Uelzen übertragen.

(2) Der Landkreis Uelzen stellt im Bereich der Notfallrettung für die übertragenen Gebiete eine rettungsdienstliche Versorgung sicher, die den Vorgaben der BedarfVO-RettD, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der in § 2 Abs. 3 der Verordnung genannten Eintreffzeit, entspricht.

§ 2 Bedarfsermittlung

(1) Die übertragenen Einsätze werden bei der Planung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsmittelbemessung ausschließlich vom Landkreis Uelzen, nicht jedoch vom Landkreis Gifhorn, berücksichtigt.

(2) Die beteiligten Rettungsdienstträger nehmen den Inhalt dieser Vereinbarung in ihre Rettungsdienstbedarfspläne nach § 4 Abs. 6 NRettDG auf.

§ 3 Einsatzdurchführung

(1) Die Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn fordert Rettungsmittel entsprechend der Zuordnung in Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 bei der Rettungsleitstelle des Landkreises Uelzen an und führt diese auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn eigenverantwortlich gemäß § 6 Abs. 3 NRettDG.

¹ abgedruckt auf Seite 284 bis Seite 286 dieses Amtsblattes

(2) Sofern die erforderlichen Rettungsmittel verfügbar sind, erfolgt unverzüglich deren Alarmierung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Uelzen. Sollten diese aufgrund von Duplizitäten nicht zur Verfügung stehen, so ist die Rettungsleitstelle Gifhorn schnellstmöglich hierüber zu informieren. Geht ein Hilfeersuchen direkt bei der Rettungsleitstelle des Landkreises Uelzen ein, alarmiert diese unverzüglich die erforderlichen Rettungsmittel und informiert kurzfristig die Rettungsleitstelle Gifhorn, welche sodann den Einsatz übernimmt.

(3) Die Einsatzdokumentation erfolgt sowohl durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn als auch durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Uelzen. Hierzu schalten die eingesetzten Rettungsmittel unmittelbar bei Einfahrt in das Gebiet des Landkreises Gifhorn auf den Fernmeldekanal der Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn um und melden sich bei dieser an. Die Rückschaltung erfolgt bei Rückkehr auf das Gebiet des Landkreises Uelzen.

(4) Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 Satz 3 NRettdG zum Einsatz von Rettungsmitteln anderer Rettungsdienstbereiche bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (Nachbarschaftshilfe).

(5) Die Abrechnung der Einsätze nach dieser Zweckvereinbarung mit den Kostenträgern erfolgt durch den Landkreis Uelzen, nach den im Rettungsdienstbereich des Landkreises Uelzen geltenden Tarifen.

(6) Die Dokumentation gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NRettdG (Fahrtbericht und Patientenübergabeprotokoll) wird vom Landkreis Uelzen sichergestellt. Die hierfür erforderlichen Einsatzaufzeichnungen der Einsatzleitstelle des Landkreises Gifhorn sind der Einsatzleitstelle des Landkreises Uelzen unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes unaufgefordert zu übermitteln.

§ 4 Personal und Rettungsmittelausstattung

(1) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich im Hinblick auf die Ausstattung der eingesetzten Rettungsmittel sowie die Geeignetheit des Rettungsdienstpersonals zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und rettungsdienstlichen Standards.

(2) Um eine vergleichbare medizinische Ausstattung der Rettungsmittel der Beteiligten zu gewährleisten, erfolgt bei Bedarf eine Abstimmung zwischen den Ärztlichen Leitern Rettungsdienst beider Rettungsdienstbereiche.

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2012 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit nicht ein Vertragspartner die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

(2) Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist aus wichtigem Grund möglich. Einen wichtigen Grund stellt beispielsweise eine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung oder eine Änderung der Sach- oder Rechtslage, insbesondere eine fehlende Kostenübernahme durch die Kostenträger des Rettungsdienstes, dar.

(3) Die Beteiligten können jederzeit die Anpassung dieser Vereinbarung an Änderungen oder neue Vorgaben verlangen, die sich aus einer Fortschreibung der jeweiligen Rettungsdienstbedarfspläne, Änderungen des NRettdG sowie der hierzu erlassenen Verordnungen und Richtlinien oder einer fehlenden Kostenanerkennung durch die gesetzlichen Kostenträger ergeben.

- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt

für den Landkreis Uelzen	im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen,
für den Landkreis Gifhorn	im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn.

Gifhorn, den 13.05.2009

Uelzen, den 30.04.2009

Für den Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
In Vertretung
Alsleben

Für den Landkreis Uelzen
Der Landrat

Dr. Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserverband Gifhorn hat mit Antrag vom 01.05.2009 die Erteilung einer Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Schönewörde beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 1 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Braunschweig vom 28.06.1983 für ergänzende Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der B 4 (Ortsumgehung Gifhorn)

Der Ergänzungsbeschluss des Landkreises Gifhorn vom 23.06.09 – Az.: 8.1/ 6610-20-2/B4, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 3. August 2009 bis einschließlich 17. August 2009 bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Planung und Bauordnung, Zimmer 201 d, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

montags bis mittwochs	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
sowie freitags	08.30 – 12.00 Uhr

Der Ergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 39304 Wolfenbüttel, als Straßenbaulastträger, sowie dem Landkreis Gifhorn, Fachbereich 8.1, Steinweg 1, 38518 Gifhorn, als feststellende Behörde eingesehen werden.

Der Ergänzungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Gifhorn, 9. Juli 2009

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 i. V. m. § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 22.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der <u>Gesamtbetrag</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	52.930.000	52.930.000
die Ausgaben	0	0	52.930.000	52.930.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.106.400	0	14.259.900	18.366.300
die Ausgaben	4.106.400	0	14.259.900	18.366.300

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des ASG wird nicht verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einschließlich Umschuldungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Gifhorn, den 22.06.2009

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.06.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08.2009 bis einschl. 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, den 09.07.2009

Birth
Bürgermeister

Satzung

**über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
für die IX. Wahlperiode in der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Bokensdorf, den 18.06.2009

Widdecke
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschließlich 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 24.07.2009

Widdecke
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	8.843.300 €	8.843.300 €
die Ausgaben	0 €	0 €	8.843.300 €	8.843.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.285.700 €	0 €	3.175.400 €	7.461.100 €
die Ausgabe	4.285.700 €	0 €	3.175.400 €	7.461.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber bisher 0 € um 449.000 € auf jetzt 449.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden können, wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Brome, 22.06.2009

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Brome, den 23.06.2009

Flecken Brome

Klopp
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.07.2009 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.08. bis einschl. 18.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Brome, den 24.07.2009

Klopp
Bürgermeisterin

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 17.04.2009, Az.: 8/6121-02/50/24, die 24. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Teilblättern 1 und 2, unter Auflagen genehmigt. Die Lage der Plangebiete ist den anliegenden Kartenausschnitten zu entnehmen.²

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans (bestehend aus den Teilblättern 1 und 2) wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann die 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 4, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 287 bis Seite 288 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hankensbüttel, 15.05.2009

Samtgemeinde Hankensbüttel

Taebel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Satzung
der Samtgemeinde Hankensbüttel über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für die Grundschulen

- (1) Für die Karl-Söhle-Schule in Hankensbüttel werden die Gebiete der Gemeinden Dedelstorf, Hankensbüttel und Oberholz als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Sprakensehl wird das Gebiet der Gemeinde Sprakensehl als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Kunterbunt in Steinhorst wird das Gebiet der Gemeinde Steinhorst als Schulbezirk festgelegt.

§ 2 Schulbezirk für die Hauptschule

Für die Hauptschule Hankensbüttel wird das Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel als Schulbezirk festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Juni 2009 in Kraft.

Hankensbüttel, den 24.06.2009

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	gegenüber nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	0	0	5.826.000	5.826.000
die Ausgabe	0	0	5.826.000	5.826.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	449.000	0	812.100	1.261.100
die Ausgabe	449.000	0	812.100	1.261.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 231.100 Euro erhöht um 77.400 Euro und damit auf 308.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Hankensbüttel, 24.06.2009

Taebel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.07.2009 unter dem Az.: 1/1511-07 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08.2009 bis einschließlich 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 24.07.2009

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMEINDE HANKENSBÜTTEL**

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Molkereistraße, 1. teilweise Änderung“
in der Gemeinde Hankensbüttel**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat den Bebauungsplan „Molkereistraße“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 14.05.2009 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Molkereistraße“ wirksam.³

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Molkereistraße“ mit örtlicher Bauvorschrift im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

³ abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hankensbüttel, 14.07.2009

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Ziegeleiweg“ in der Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 04.06.2008 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Ziegeleiweg“⁴ wirksam.

Jede(r) Bürger(in) kann den Bebauungsplan „Ziegeleiweg“ mit örtlicher Bauvorschrift im Gemeindebüro Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Steinhorst, 15.05.2009

Gemeinde Steinhorst

Bieber
Verwaltungsvertreter

Bekanntmachung

Abstufung der Kreisstraße 66/2 von der L 283 nach Hahnenhorn

Die in der Gemarkung Hahnenhorn, Landkreis Gifhorn, gelegene Kreisstraße 66/2 wird von der Einmündung in die Landesstraße 283 bis zum Ortsanfang Hahnenhorn von Straßenkilometer 0,000 bis 1,523 in ihrer vollen Länge mit Wirkung vom 01.01.2009 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Samtgemeinde Meinersen. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt werden nicht berührt.

⁴ abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Meinersen zu richten.

Meinersen, 10. Juli 2009

Samtgemeinde Meinersen

Wrede
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Meinersen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser vom 15.10.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.06.2009 die Aufhebung der Gebührensatzung der Gemeinde Meinersen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser vom 15.10.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Die Gebührensatzung der Gemeinde Meinersen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser vom 15.10.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.10.2002 wird zum 01.08.2009 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Meinersen, 16.06.2009

Föcks
Stellv. Gemeindedirektor (L. S.)

Satzung über die Aufhebung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Meinersen vom 26.02.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.04.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 16.06.2009 die Aufhebung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Meinersen vom 26.02.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.04.2008 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Die Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Meinersen vom 26.02.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.04.2008 wird zum 01.08.2009 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Meinersen, 16.06.2009

Föcks

Stellv. Gemeindedirektor

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle

Die am 24.03.2009 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 11.05.2009 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 25.06.2009, Az.: 8/6121-02/80/47, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 47. Änderung des Flächenutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁵ abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 09.07.2009

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan "Marina Abbesbüttel", 1. Änderung, der Gemeinde Meine im Ortsteil Abbesbüttel ist mit Bekanntmachung vom 31.07.2007 im Amtsblatt Nr. 8 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten.

Er setzt entlang der K 61 / "Grasseler Straße" eingeschränkte Dorfgebiete fest, wo zuvor im Flächennutzungsplan Gewerbeflächen und Wohnbauflächen dargestellt waren. Künftig stellt der Flächennutzungsplan hier gemischte Bauflächen dar.

Der Bebauungsplan "Bahnhofstraße II" zugleich "Meiner Sand II", 4. Änderung, der Gemeinde Meine ist mit Bekanntmachung vom 31.10.2007 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten.

Er setzt zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse in Meine ein Sondergebiet Landhandel fest. Neben dem "Klassischen Landhandel" ist dort ein Bau- und Gartenmarkt zugelassen. Im Flächennutzungsplan war die Fläche zuvor als Fläche für Bahnanlagen dargestellt und wird nun als Sonderbaufläche "Landhandel" ausgewiesen.

Der Bebauungsplan "Bornheide III" mit Örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, der Gemeinde Schwülper im Ortsteil Groß Schwülper ist mit Bekanntmachung vom 30.05.2008 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Gifhorn in Kraft getreten.

Er setzt an der K 104 / "Braunschweiger Straße" ein Mischgebiet und ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest, wo zuvor im Flächennutzungsplan Wohnbauflächen dargestellt waren. Nunmehr werden dort gemischte Bauflächen und Gewerbebauflächen dargestellt.

Bei den drei genannten Plänen handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung, die gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Papenteich wird gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Bebauungspläne angepasst. Es handelt sich um die 1. Berichtigung, die drei Ortsteile in zwei Mitgliedsgemeinden betrifft. In Anlehnung an die bestehende Systematik des Flächennutzungsplanes werden Bauflächen (hier: Sonderbaufläche "Landhandel", gemischte Bauflächen und Gewerbebauflächen) dargestellt.

Lage und Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich ergeben sich aus den beigefügten Übersichtskarten.⁶

⁶ abgedruckt auf Seite 292 bis Seite 294 dieses Amtsblattes

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich liegt im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann auch über den Inhalt der zugehörigen Bebauungspläne sowie der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Bei der Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden und bei dem es keiner Genehmigung bedarf.

Meine, den 15.07.2009

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 16.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderung von Vorschriften

1. In § 9 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren) wird in

Absatz 1a) die Zahl „200“ durch die Zahl „190“ ersetzt und

2. als Satz 2 neu eingefügt:

Dem Gemeindebrandmeister wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Meine, 16.06.2009

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper

Die am 24.03.2009 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 11.05.2009 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 14.07.2009, Az.: 8/6121-02/80/50, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 50. Änderung des Flächenutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 21.07.2009

Samtgemeinde Papenteich

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Jung

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Diddlese für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Diddlese in der Sitzung am 02.07.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

⁷ abgedruckt auf Seite 295 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	702.000	0	435.900	1.137.900
die Ausgaben	702.000	0	435.900	1.137.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Didderse, 2. Juli 2009

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschl. 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 20.07.2009

Moos
Bürgermeister

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 2. Juli 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.000	0	851.000	885.000
die Ausgaben	34.000	0	851.000	885.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	235.600	1.137.900	902.300
die Ausgaben	0	235.600	1.137.900	902.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Didderse, 2. Juli 2009

Moos
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschl. 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 20.07.2009

Moos
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 29. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	162.000	0	977.600	1.139.600
die Ausgaben	162.000	0	977.600	1.139.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Meine, 29. Juni 2009

Kielhorn
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschl. 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 20.07.2009

Kielhorn
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 22.12.2008 den Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße“ mit ÖB, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

⁸ abgedruckt auf Seite 296 dieses Amtsblattes

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 8. Juli 2009

Lestin
Bürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 22.12.2008 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet und Sondergebiet Autohof“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.⁹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

⁹ abgedruckt auf Seite 297 bis Seite 298 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 8. Juli 2009

Lestin

Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 22. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	0	0
die Ausgaben	0	0	0	0
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	50.600	0	578.900	629.500
die Ausgaben	50.600	0	578.900	629.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Vordorf, 22. Juni 2009

Bade
Stellvertretender Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschl. 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 20.07.2009

Hintze
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	45.800	0	8.394.000	8.439.800
Ausgaben	45.800	0	8.394.000	8.439.800
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	798.300	0	2.037.800	2.836.100
Ausgaben	798.300	0	2.037.800	2.836.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 23.06.2009

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.06.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschließlich 11.08.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, 06.07.2009

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 12.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	22.700	0	2.585.600	2.608.300
Ausgaben	22.700	0	2.585.600	2.608.300
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	206.400	0	742.200	948.600
Ausgaben	206.400	0	742.200	948.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 12.06.2009

Penshorn
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.06.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.08. bis einschl. 11.08.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 03.07.2009

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

I.

Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 i. V. m. § 87 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 07.05.2009 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	- in EUR -			
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	986 700	-	76 254 400	77 241 100
die Ausgaben	986 700	-	76 254 400	77 241 100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1 486 700	-	5 097 700	6 584 400
die Ausgaben	1 486 700	-	5 097 700	6 584 400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

gegenüber bisher	2,4011 EUR	je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder
nunmehr auf	2,2190 EUR	
und		
gegenüber bisher	0,2895 v. H.	der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen
nunmehr auf	0,2221 v. H.	

festgesetzt.

Wolfenbüttel, 07.05.2009

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Dr. Kleemeyer

II.

Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 07.07.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23 - 10302 - 111 (NT 09) erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03. bis 11.08.2009 werktags in der Zeit vom 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Juli 2009

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der

Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel am 20.04.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten, Erdbestattung
- § 17 Rasenreihengrabstätten, Urnenbestattung
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 26 Genehmigungserfordernis
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Ribbesbüttel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 161/1 und 10/2, Flur 3, Gemarkung Ribbesbüttel, in Größe von insgesamt 0,69.43 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Ribbesbüttel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeiten erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten

abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenreihengrabstätten | (§ 15) |
| e) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) | (§ 16) |
| f) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) | (§ 17) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich, zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beigesetzten war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:

- | | | |
|---------------|------------------|-----------------------------|
| a) für Särge | von Erwachsenen: | Länge 2,50 m, Breite 1,20 m |
| | von Kindern: | Länge 1,50 m, Breite 0,90 m |
| b) für Urnen: | | Länge 1,20 m, Breite 1,20 m |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Neue Grabstätten sind an die vorhandenen Nachbargrabstätten anzupassen.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit, zurzeit 30 Jahre, vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren, bis zu vier (Familiengrabstätten), Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 – 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandte Personen (z. B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält durch den Nutzungsberechtigten eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung).

§ 17 Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)

(1) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte (Urnenbestattung) erhält durch den Nutzungsberechtigten eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung).

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 22 Allgemeine Vorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale in der Regel unter 1,00 m Höhe zu halten. Grabmale auf Urnengräbern sind in der Regel unter 0,70 m Höhe zu halten. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungs-berechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die oder den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Fundamentierung,
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e. V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen, in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigten alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 29. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgrabstätten auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigten Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die Nutzungsberechtigten selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

IX. Schlussvorschriften

**§ 32
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 02.12.2004 außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 20.04.2009

Der Kirchenvorstand:

Siegel der
Kirchengemeinde

Schlimme, P.
Vors. Kirchenvorstand

Irene Heckl
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 22.06.2009

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des
Kirchenkreises Gifhorn

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) in der zz. gültigen Fassung und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Ribbesbüttel hat der Kirchenvorstand am 20.04.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. <u>Reihengrabstätte</u>	
a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:	454,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre:	202,00 €
2. <u>Wahlgrabstätte</u>	
a) für 30 Jahre, je Grabstelle:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle:	20,00 €
3. <u>Urnenreihengrabstätte</u>	
für 20 Jahre, je Grabstelle:	242,00 €
4. <u>Urnenwahlgrabstätte</u>	
a) für 20 Jahre, je Grabstelle:	320,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle:	16,00 €

- | | |
|--|----------|
| 5. <u>Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung</u> | |
| a) für 30 Jahre, je Grabstelle: | 454,00 € |
| b) Pflegegebühr je Grabstelle: | 300,00 € |
| 6. <u>Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung</u> | |
| a) für 20 Jahre, je Grabstelle: | 242,00 € |
| b) Pflegegebühr je Grabstelle: | 150,00 € |
| 7. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</u> | |
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2. a), 4. a), | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2. b), 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

II. Gebühren für die Beisetzung

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Verwaltungsgebühr, je Beisetzung | 63,00 € |
|-------------------------------------|---------|

III. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | nach tatsächlichem Aufwand |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | nach tatsächlichem Aufwand |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|---|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 60,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | |
| b. a) für 30 Jahre Ruhezeit: | 60,00 € |
| b. b) für 20 Jahre Ruhezeit: | 40,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| Abräumen auf Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 28 der Friedhofsordnung,
Pflegekosten je Grabstelle und Jahr: | 15,00 € |
|--|---------|

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 20.04.2009

Der Kirchenvorstand:

Schlimme, P.
Vors. Kirchenvorstand

Siegel der Kirchengemeinde
Ribbesbüttel

Irene Heckl
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 22.06.2009

Der Kirchenkreisvorstand:

Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

Siegel des Kirchenkreises
Gifhorn

S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Bergfeld

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Bergfeld hat am 20.02.2009 die Änderung des § 14 Abs. 1 seiner Satzung vom 24.04.1995 beschlossen.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle 3 Jahre, bei Bedarf häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Hillerse

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Hillerse hat am 24.01.2008 die Änderung des § 23 seiner Satzung vom 12.04.1995 beschlossen.

§ 23 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mitglieder, die nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung ihre Wassermeldung nicht abgeben und den fälligen Beitrag nicht zahlen, zahlen zu dem normalen Verspätungszuschlag von 15,00 € ein zusätzliches Säumnisgeld von 50,00 €.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Wasbüttel

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wasbüttel hat am 24.06.2009 die folgende Änderung seiner Satzung vom 28.04.1995 beschlossen.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat zur Aufgabe

1. landwirtschaftliche Flächen zu beregnen,
2. die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Beregnungsanlagen inkl. von gemeinschaftlichen Anlagen zur Zutageförderung von Grundwasser und Förderung von Kanalwasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung,
3. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.

Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.

Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

In § 4 Absatz 1 wird folgende Nr. 2 angefügt:

2. seine nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

§ 6 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 29 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist nach Abstellung der Mängel unter Vorlage des Schauberichtes zu unterrichten.

Die §§ 6 bis 21 werden §§ 7 bis 22.

§ 8 (neu)

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 18 Abs. 2 (neu):

Nach dem Wort Verbandsversammlung wird folgendes eingefügt:

„wenn es sich erweist, dass die Einnahmen oder Ausgaben erheblich vom Haushaltsplan abweichen.“

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

3. Geringfügige Überschreitungen kann der Vorstand ohne Änderung des Haushalts beschließen.

Nach § 22 (neu) werden folgende §§ 23 bis 26 eingefügt:

§ 23

Beitragsverhältnis

1. Die Beiträge für die Investitionen der ortsfesten Berechnungsanlagen werden nach den tatsächlichen Kosten, die für die beitragspflichtigen Flächen anfallen, gehoben.
2. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Berechnung verteilen sich auf die Mitglieder nach den tatsächlichen Regengaben für die einzelnen Grundstücke. Abweichende Regelungen ergeben sich aus der Betriebsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Beitragslast, außer den Betriebs- und Investitionskosten, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
4. Die Höhe des Flächenmaßstabes setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 24

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 25
Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 24 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

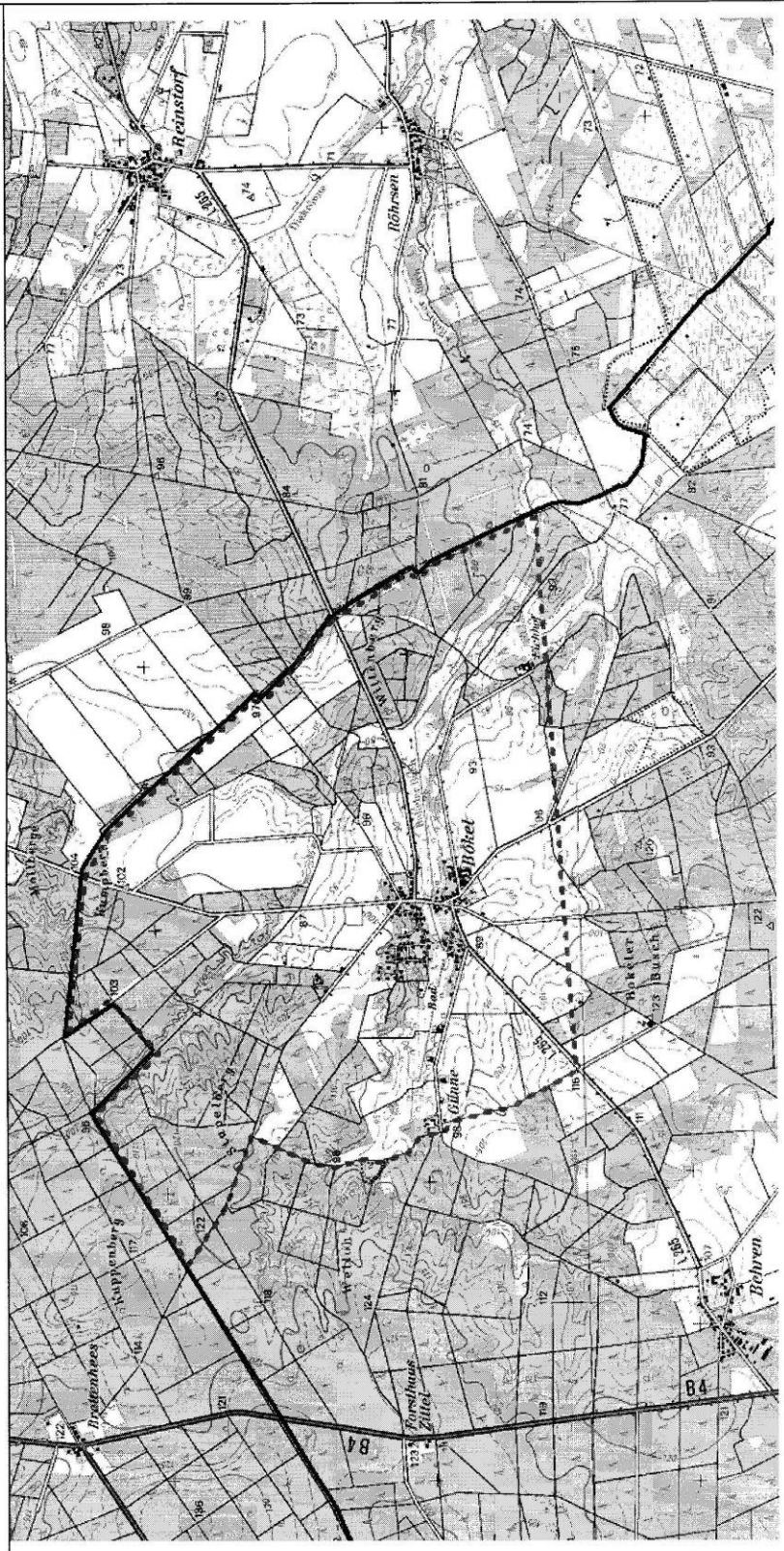
§ 26
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen gemäß § 24 Abs. 4 auf die Verbandsbeiträge.

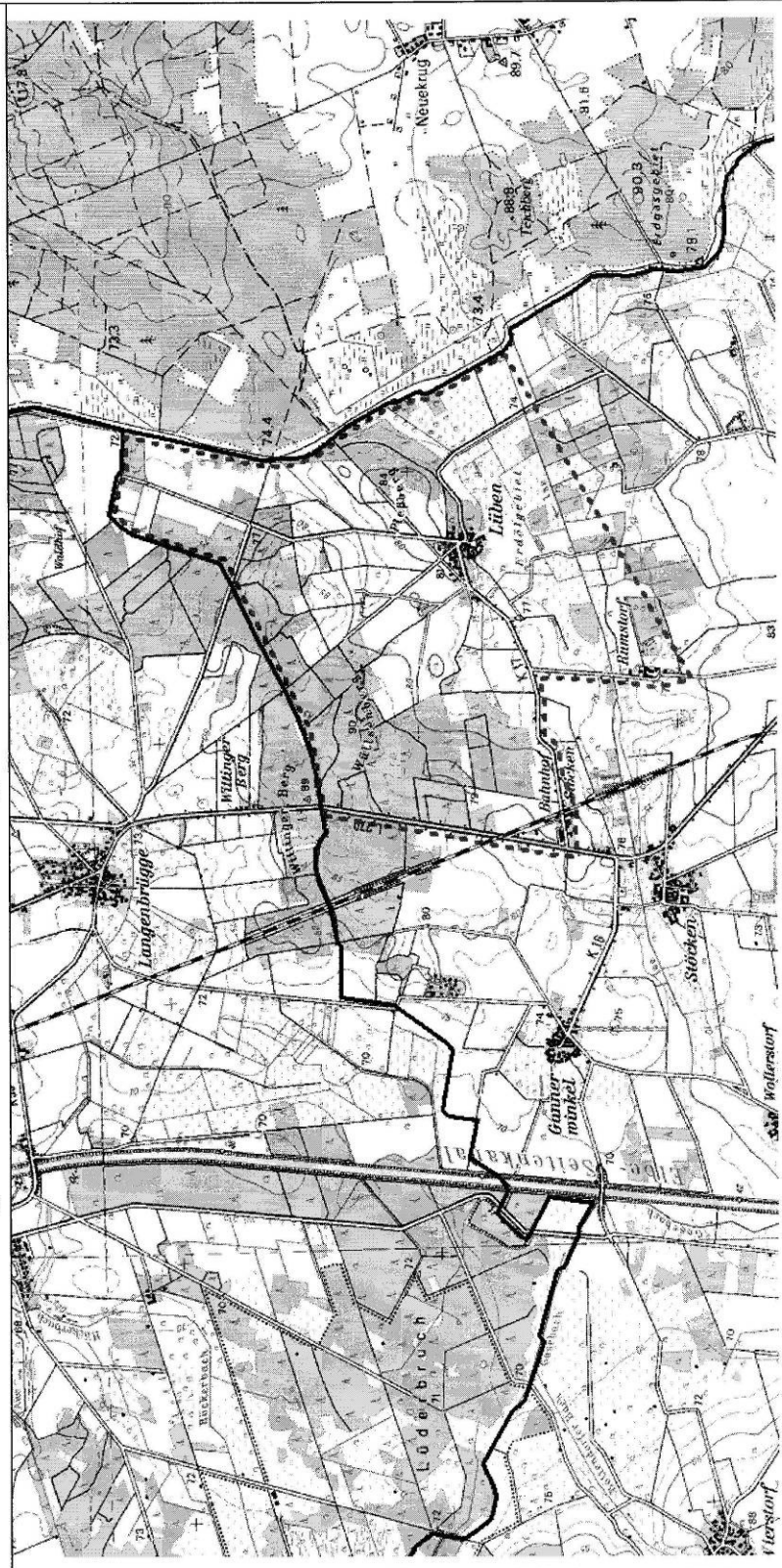
Die §§ 22 bis 28 werden §§ 27 bis 33.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

**Zweckvereinbarung über die rettungsdienstbereichsübergreifende Zusammenarbeit
zwischen dem Landkreis Gifhorn und dem Landkreis Uelzen:
Anlage 1: Kartendarstellung Versorgungsbereich Bokel**



**Zweckvereinbarung über die rettungsdienstbereichsübergreifende Zusammenarbeit
zwischen dem Landkreis Gifhorn und dem Landkreis Uelzen:
Anlage 2: Kartendarstellung Versorgungsbereich Lüben**



Zweckvereinbarung über die rettungsdienstbereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Gifhorn und dem Landkreis Uelzen:

Anlage 3 : Textliche Beschreibung

Als Versorgungsbereiche Bokel und Lüben werden die Gebiete innerhalb der nachfolgend beschriebenen Linie festgelegt. Bilden Straßen oder Wege die Grenze des Versorgungsbereiches, gehören sowohl die gesamten Straßen- und Wegeflächen als auch die beidseitigen, unmittelbaren Seitenräume zum Versorgungsgebiet dazu.

Versorgungsbereich Bokel:

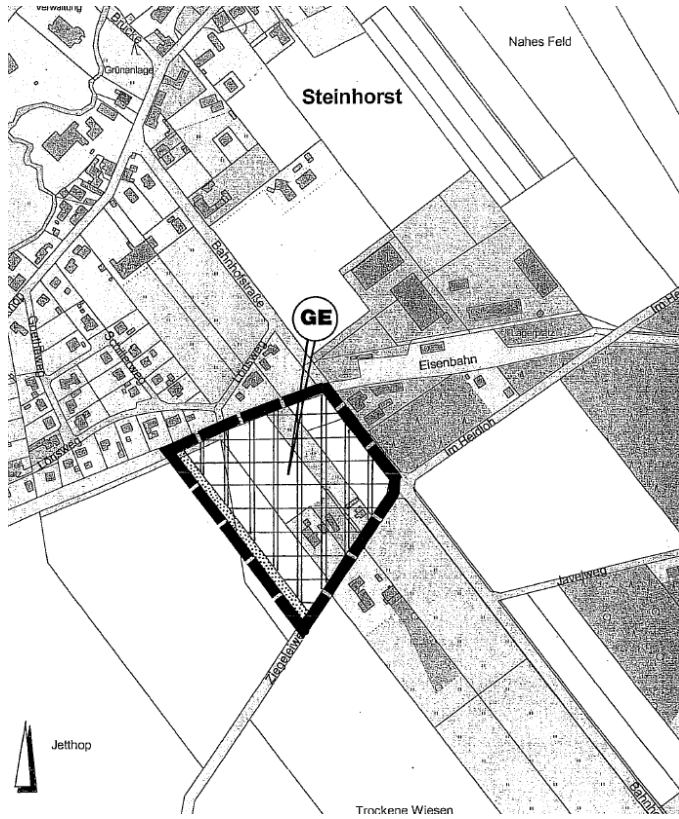
- Schnittpunkt der Landesstraße L 265 mit der gemeinsamen Kreisgrenze der Landkreise Gifhorn und Uelzen, von dort
- in nordwestlicher, dann in westlicher Richtung entlang der Kreisgrenze bis zum Schnittpunkt der Kreisgrenze mit dem Verbindungsweg Breitenhees-Bokel, von dort
- in süd-östlicher Richtung auf dem Verbindungsweg Breitenhees-Bokel bis zur Abzweigung des Weges in Höhe Stapelberg in Richtung des Ortes Günne, von dort
- in südlicher Richtung auf dem Weg in Richtung des Ortes Günne, westlich an dem Ort Günne vorbeilaufend, den Weg weiter in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L 265, von dort
- in einer geraden Linie nach Osten, südlich des Ortes Eichhof verlaufend bis zum Schnittpunkt des Bokeler Baches mit der gemeinsamen Kreisgrenze der Landkreise Gifhorn und Uelzen, von dort
- in nordwestlicher Richtung entlang der Kreisgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L 265.

Versorgungsbereich Lüben:

- Schnittpunkt der Landesstraße L 270 mit der gemeinsamen Kreisgrenze der Landkreise Gifhorn und Uelzen, von dort
- in südlicher Richtung der Landesstraße L 270 folgend bis zur Einmündung der Kreisstraße K 17, von dort,
- den Ort Bahnhof Stöcken einschließend, der Kreisstraße K 17 in östlicher Richtung folgend, bis zur Abzweigung in Richtung des Ortes Rumstorf, von dort
- der Straße in südlicher Richtung folgend, den Ort Rumstorf einschließend, bis zum südlichen Ortsausgang des Ortes Rumstorf, von dort
- in einer geraden Linie in nord-östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt des Baches Ise mit der gemeinsamen Landesgrenze der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, von dort
- in nördlicher Richtung entlang Landesgrenze bis zum Aufeinandertreffen der gemeinsamen Kreisgrenze der Landkreise Gifhorn und Uelzen auf die Landesgrenze, von dort
- der gemeinsamen Kreisgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Landesstraße L 270.

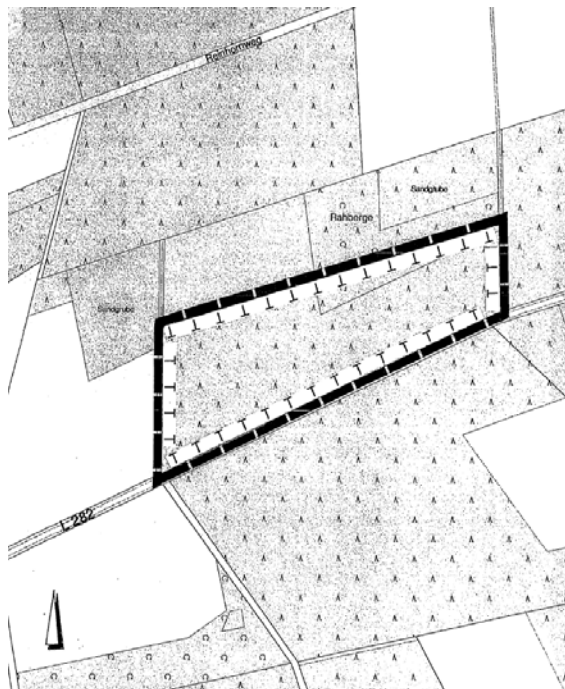
24. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilblatt 1

Gemeinde Steinhorst - Teilfläche 1 „Gewerbegebiet Ziegeleiweg“

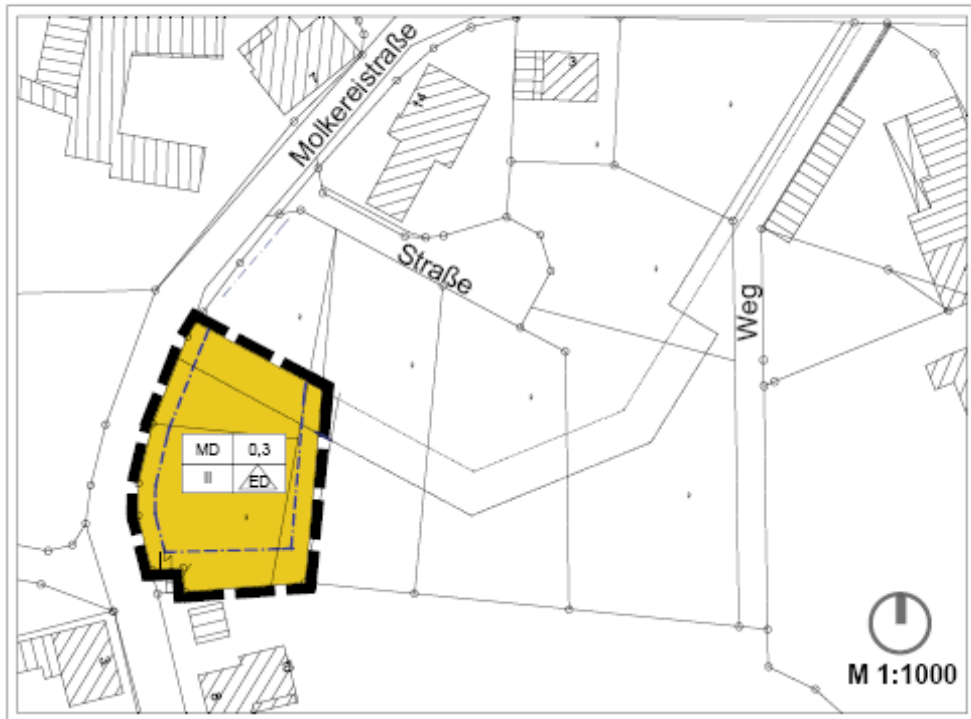


24. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilblatt 2

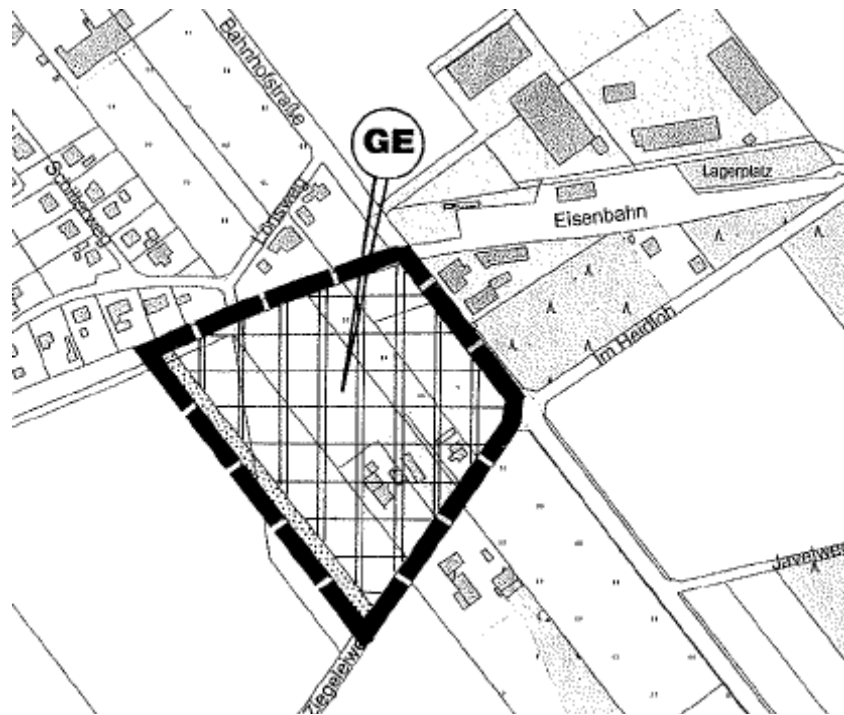
Gemeinde Steinhorst - Teilfläche 2 „Ausgleichsfläche“



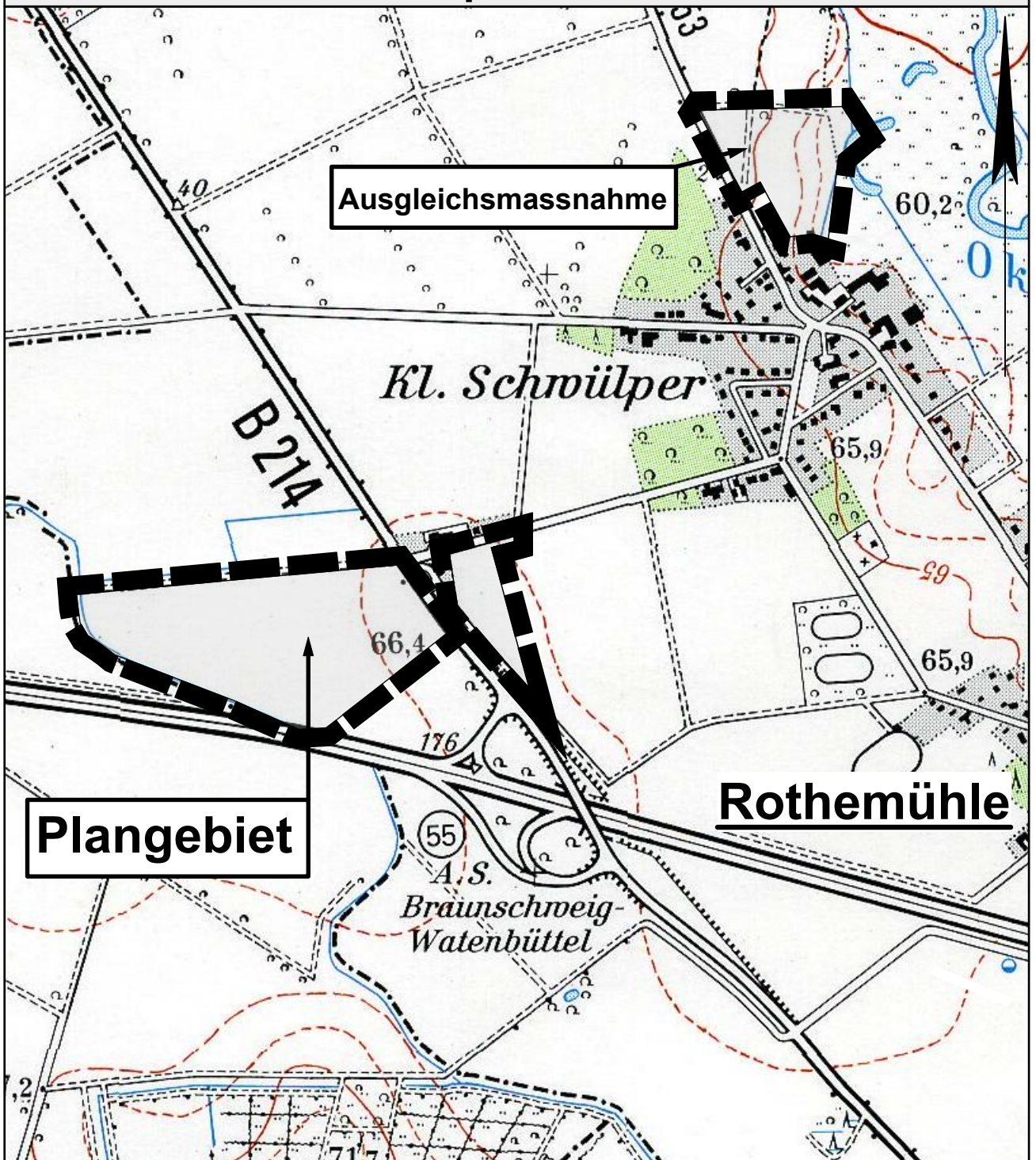
Gemeinde Hankensbüttel
Bebauungsplan Molkereistraße, 1. teilweise Änderung



Bebauungsplan „Ziegeleiweg“ in Steinhorst



Übersichtsplan M 1: 10.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper
OT Rothemühle



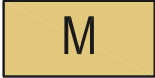
Geltungsbereich der 47. Änderung
des Flächennutzungsplanes

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

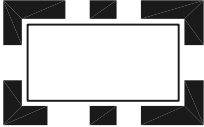
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

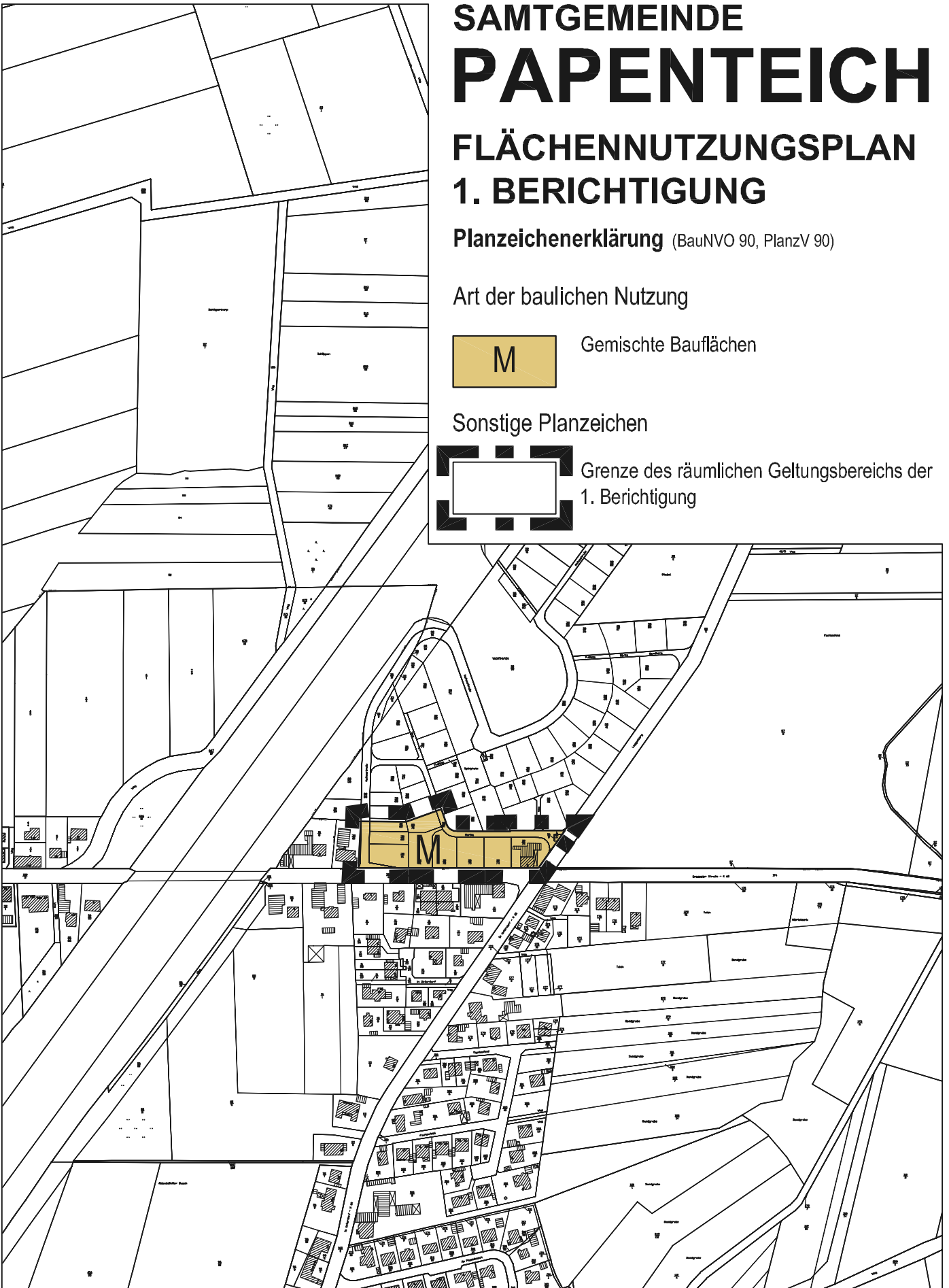
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

 Gemischte Bauflächen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Berichtigung



Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Papenteich
Herausgabevermerk: GLL - Braunschweig
Az.: 207.23050 - ALK 32



M 1:5.000

ABBESBÜTTEL NORD

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

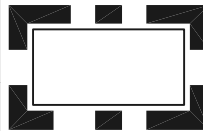


Gemischte Bauflächen

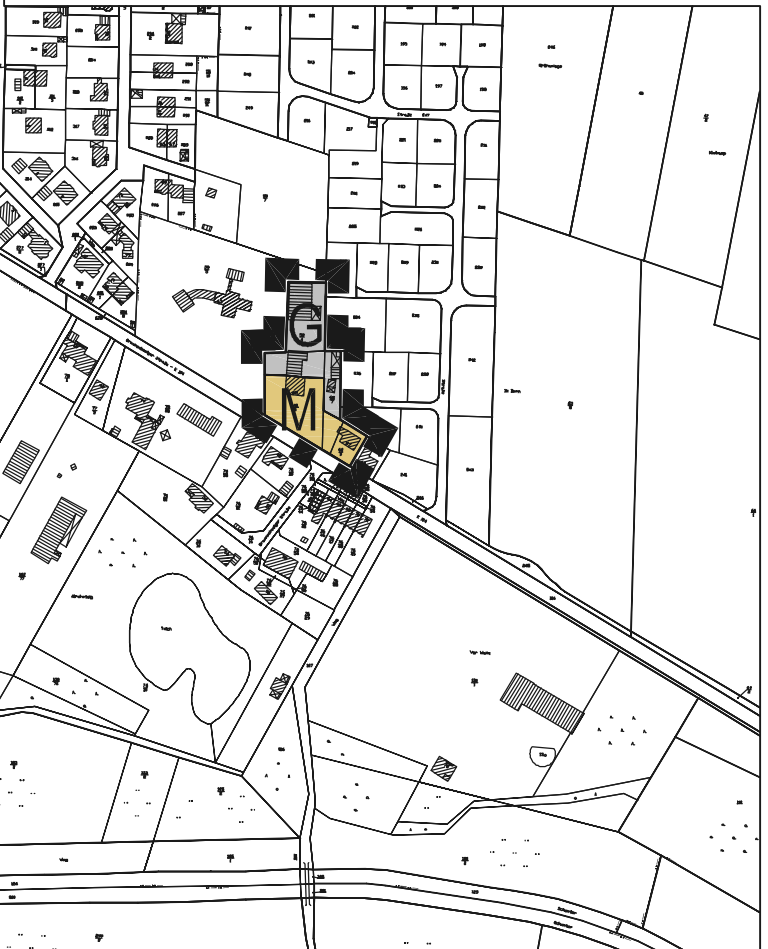


Gewerbliche Bauflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
1. Berichtigung



Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Papenteich
Herausgabevermerk: GLL - Braunschweig
Az.: 207.23050 - ALK 32



M 1:5.000


GROSS SCHWÜLPER SÜD

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

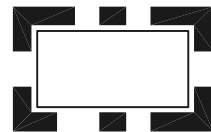
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. BERICHTIGUNG

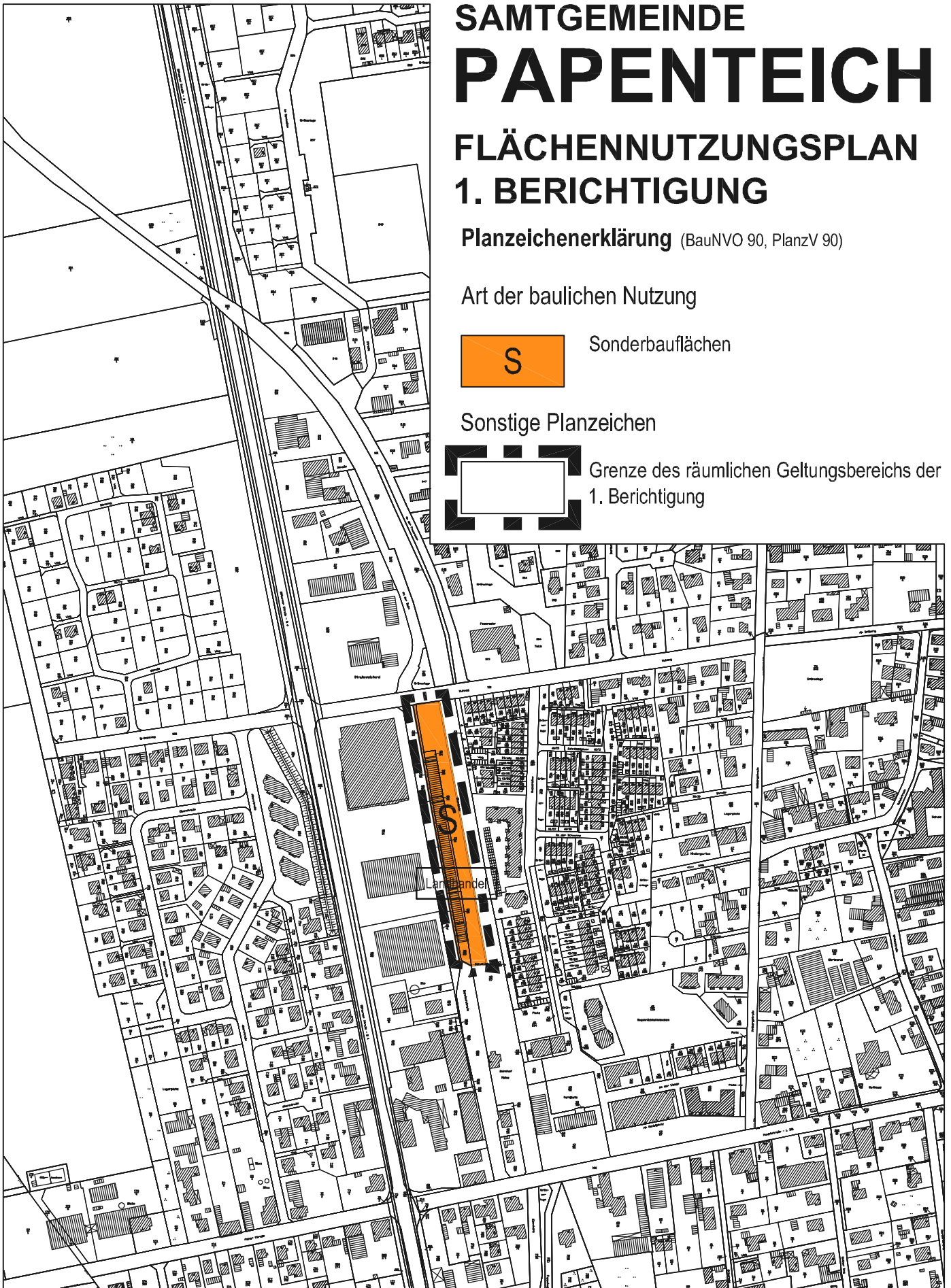
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

 Sonderbauflächen

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Berichtigung



Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Papenteich
Herausgabevermerk: GLL - Braunschweig
Az.: 207.23050 - ALK 32

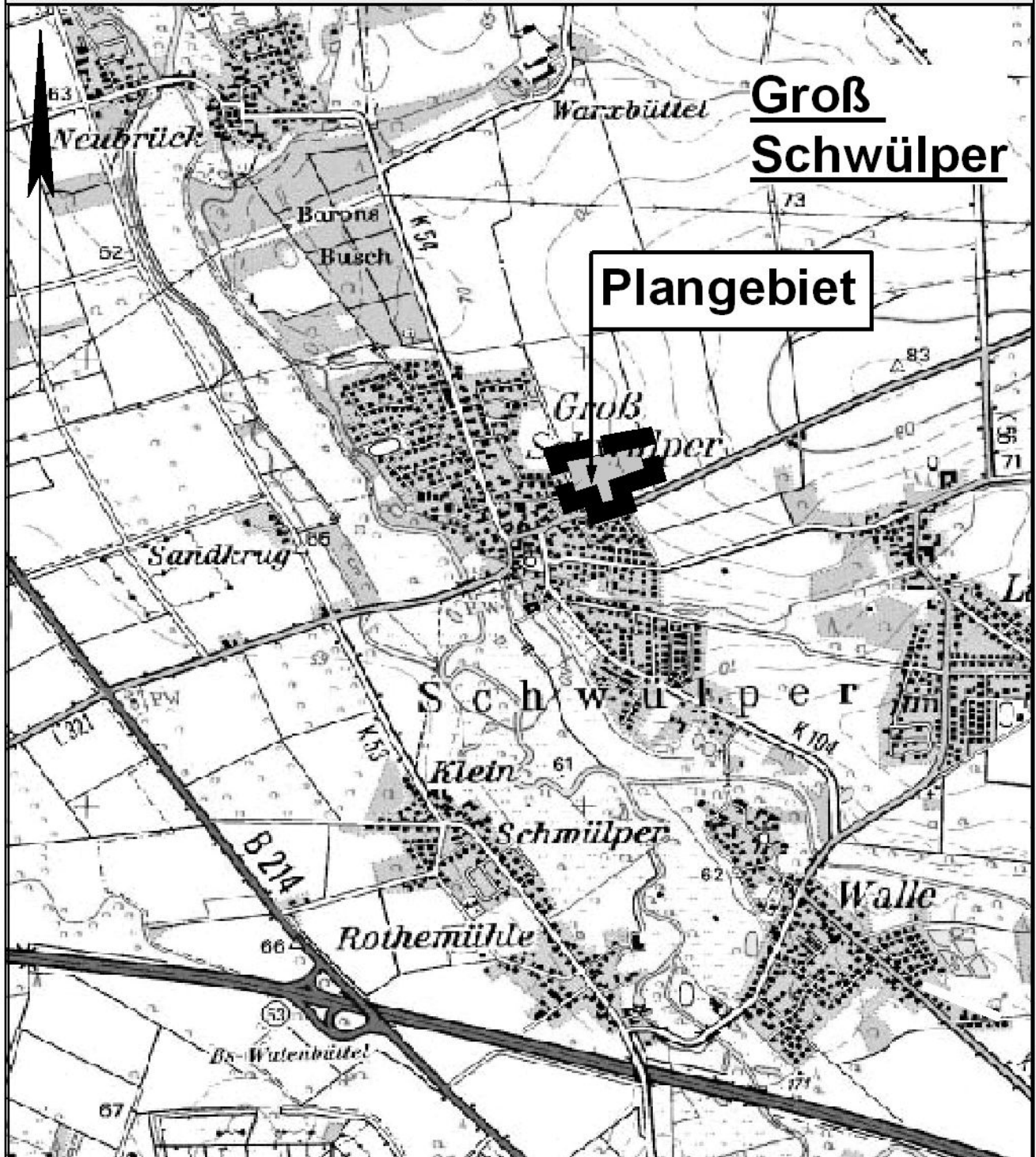


M 1:5.000

MEINE

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Übersichtsplan M 1: 25.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

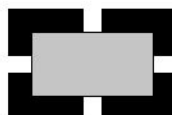
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Samtgemeinde Papenteich

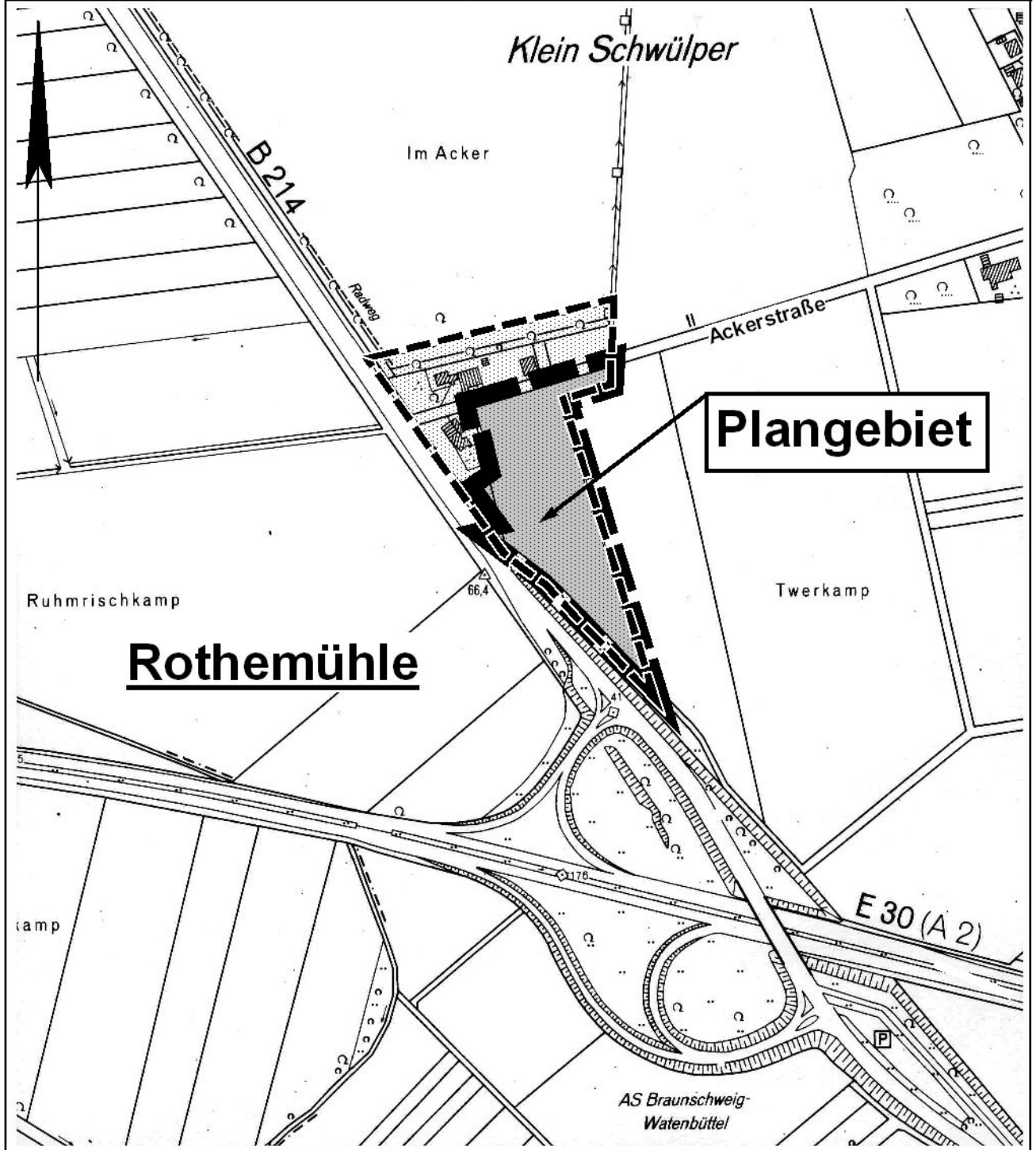
Gemeinde Schwülper

OT Groß Schwülper



Geltungsbereich der 50. Änderung
des Flächennutzungsplanes

Übersichtsplan M 1: 5.000



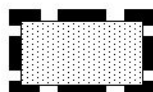
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmsstraße 51
 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

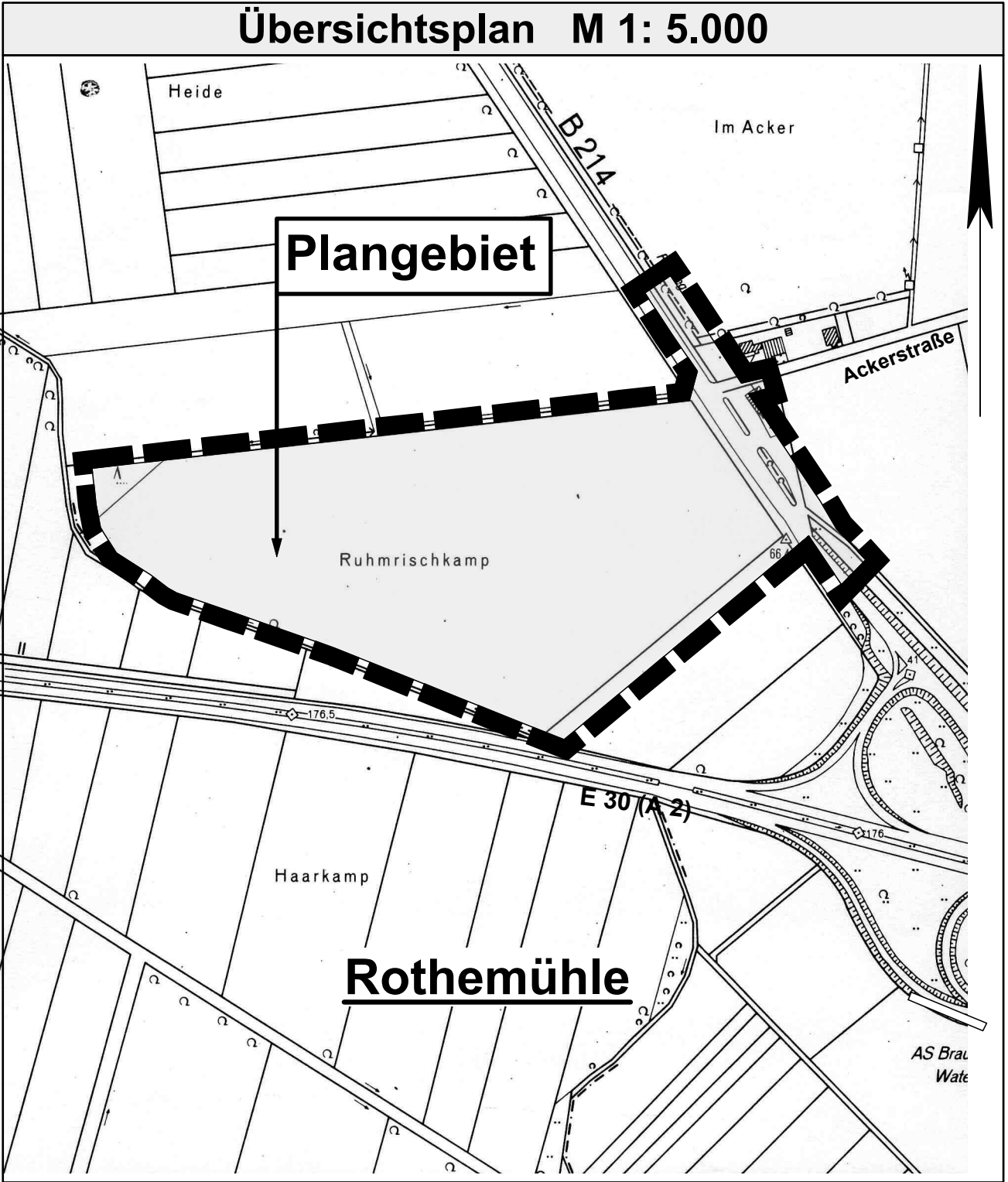
Gemeinde Schwülper Ortsteil Rothemühle



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße"
 mit ÖBV, 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Gewerbe- und Sondergebiet Ackerstraße"
 mit ÖB



ArGo Plan
 Architekt
 Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmsstraße 51
 38518 Gifhorn

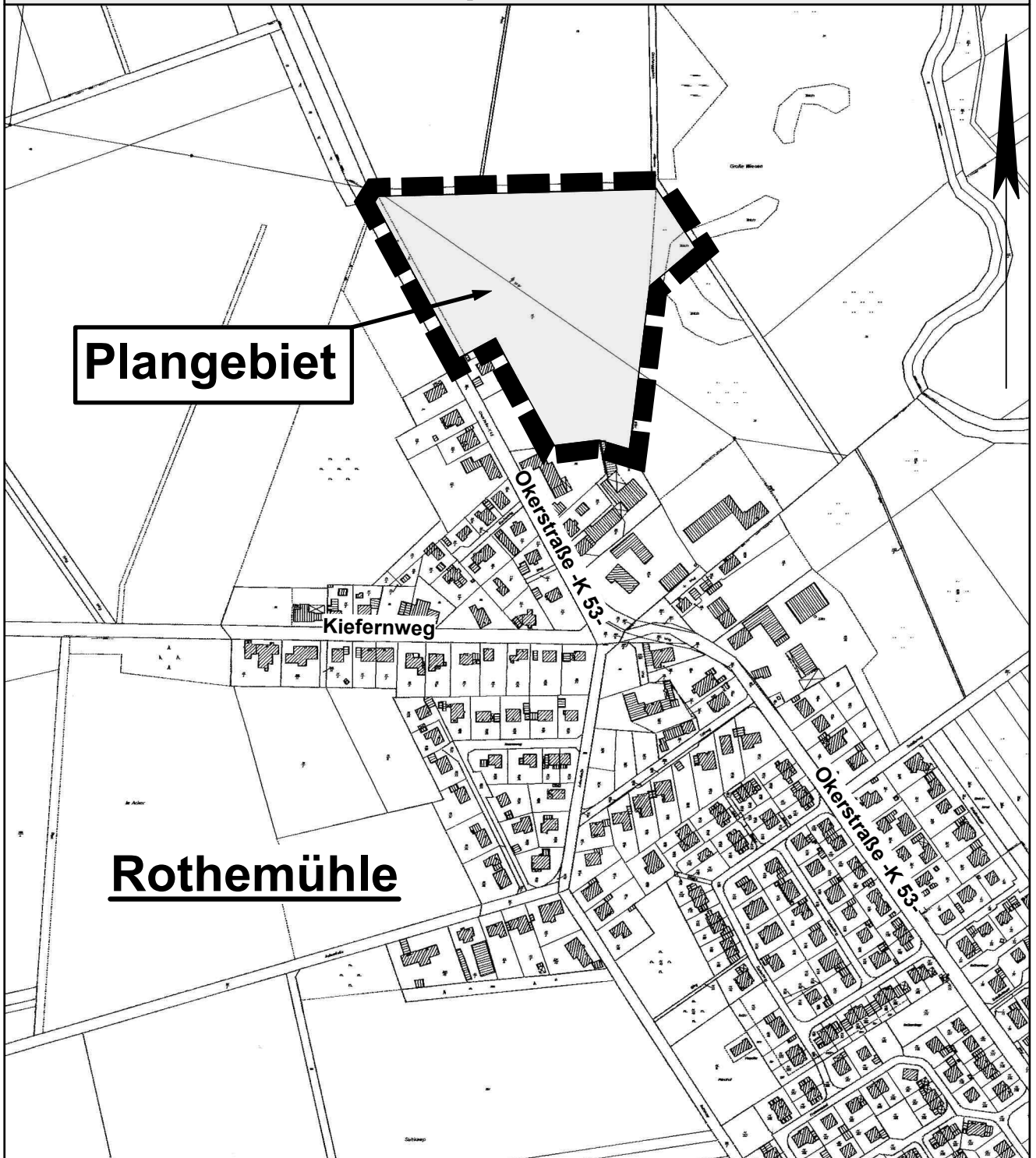
Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper
 Ortsteil Rothemühle



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 "Gewerbegebiet und Sondergebiet - Autohof"
 Teilbereich "A"

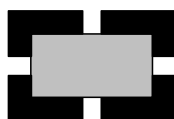
Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
 Brahmsstraße 51
 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
 Mobil: 0171-6325396
 Fax: 05371/18805
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Schwülper
Ortsteil Rothemühle



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet und Sondergebiet - Autohof"
 Teilbereich B